

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 17. Juni 2021
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Wettgesetz und das Oö.
Glücksspielautomatengesetz geändert werden**

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. August 2021.

§ 13 des Oö. Wettgesetzes in der geltenden Fassung sieht vor, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes „den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten“ haben. Diese Bestimmung wird zwar durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht novelliert; doch die in Art. I der Novelle vorgesehenen zusätzlichen Verpflichtungen für Wettunternehmen bewirken eine Erweiterung des Umfangs der die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes treffenden Mitwirkungspflichten.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
Verf-2013-355721/128-Ho
vom 17. Juni 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Juli 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen."

22. Juli 2021

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung